

## Verpflichtung auf Schweigepflicht und Datenschutz

Sehr geehrte/r

Sie werden /sind in unserer diabetesPraxis Rathausallee

tätig und unterliegen damit im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) als „berufsmäßig tätiger Gehilfe“ bzw. als Person, welche „als Vorbereitung auf den Beruf tätig ist“, uneingeschränkt im gleichen Maß der Schweigepflicht wie ein Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufes. **Sie haben daher keine Geheimnisse unbefugt zu offenbaren**, welche insbesondere dem persönlichen Lebensbereich der betreuten Patienten zuzurechnen sind.

Darüber hinaus werden Sie darauf verpflichtet, dass es **untersagt** ist, personenbezogene Daten **unbefugt zu verarbeiten**.

Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können mit **Geldbuße und/oder Freiheitsstrafe** geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von arbeitsvertraglichen Pflichten oder speziellen Geheimhaltungspflichten darstellen.

Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung gilt auch **nach Beendigung** der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar habe ich erhalten.

Ort, Datum

---

Unterschrift Mitarbeiter/in

Unterschrift Praxisinhaber/in

---

Dateiname:	2.3.2(1) Dokument Unterweisung Datenschutz Schweigepflicht (01.0).docx	Seite:	1 von 2
erstellt:	Dr. Wernken	am:	24.4.18
geprüft und freigegeben:	Dr. Wernken	am:	22.1.19

## Anlage zur Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verantwortlich: Dr. Wernken / Hr. Ritscher

Dateiname:	2.3.2(1) Dokument Unterweisung Datenschutz Schweigepflicht (01.0).docx	Seite:	2 von 2
erstellt:	Dr. Wernken	am:	24.4.18
geprüft und freigegeben:	Dr. Wernken	am:	22.1.19